



MITGLIEDSCHAFTSBEDINGUNGEN - SWISS BREAKING FEDERATION – SBF

Die allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen gelten in Zusammenhang mit den Statuten der Swiss Breaking Federation.

1. MITGLIEDSCHAFT

1.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Swiss Breaking Federation (im Folgenden SBF genannt) hat drei Arten von Mitgliedschaften:

- **Einzelmitglied/ lizenziertes Mitglied:** Als Einzelmitglieder / lizenzierte Mitglieder gelten alle Mitglieder die an Wettbewerben (Swiss Breaking League) im Zusammenhang mit der SBF teilnehmen und alle Personen, die die SBF individuell unterstützen möchten.
- **Kollektivmitglied:** Ein Kollektivmitglied repräsentiert eine juristische Person. Die Struktur kann eine Tanzschule, eine Crew, eine Organisation, ein Unternehmen, ein Verein sein, der mit der Schweizer Breaking (Breakdance) Szene verbunden ist.
- **Repräsentatives Mitglied:** Ein repräsentatives Mitglied ist ein Kollektivmitglied welches beim Vorstand einen besonderen Antrag stellt um das Gewicht seiner Stimme aufgrund der Anzahl der von ihm vertretenen Personen, seiner Bekanntheit und / oder ihres langfristigen Beitrags zur Schweizer Breaking Szene, zu erhöhen.
Hinweis: Ein Mitglied kann nicht doppelt vertreten sein. (zB. Ein Mitglied ist entweder Repräsentatives Mitglied oder Kollektivmitglied)

1.2 Wahlrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind nur Kollektiv- und Repräsentative Mitglieder.

- Einzel- und lizenzierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Kollektivmitglieder haben je 1 Stimme.
- Repräsentative Mitglieder haben 5 Stimmen.



2. Mitgliedschaftsbedingung

Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten der SBF automatisch und uneingeschränkt einzuhalten.

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft für Einzel- und Kollektivmitglieder

Einzel- und Kollektivmitglieder können auf der Website www.swissbreaking.ch mittels Registrierungsformular eine Mitgliedschaft beantragen.

2.2 Zulassungsverfahren für repräsentative Mitglieder

Um ein repräsentatives Mitglied zu werden, muss das Mitglied zusätzlich zum Anmeldeformular eine vollständige Bewerbung mit einem Motivationsschreiben einreichen. Das Mitglied muss die Anzahl der Personen, die die Organisation vertritt, die organisierten Veranstaltungen oder andere Gründe angeben, die sein Engagement und seinen Einfluss in der Swiss Breaking Szene belegen könnten.

Die Aufnahme von Mitgliedern liegt in der Verantwortung des Vorstandes und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Im Falle einer Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft kann dieser erneut eingereicht und der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt werden, die endgültig über die Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet.

3. BEITRÄGE

Die Mitgliedschaft gilt immer für das laufende Kalenderjahr, d.h. vom 1. Januar bis und mit 31. Dezember.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

- CHF 24.00 für Einzel- oder lizenzierte Mitglieder.
- CHF 240.00 für Kollektiv- und repräsentative Mitglieder.



4. VORTEILE EINER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft bei der SBF bringt folgende Vorteile mit sich:

- Mitglieder haben das Recht, ihre Verbundenheit mit der SBF zu kommunizieren.
- Lizenzierte Mitglieder, die an der SBF Breaking League teilnehmen, werden in das Ranking aufgenommen.
- Kollektiv- und Repräsentative Mitglieder werden auf der SBF Website aufgeführt und verlinkt.
- Kollektivmitglieder und repräsentative Mitglieder haben an der GV Stimm- und Mitspracherecht.

5. AUSTRITT UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft geht unter folgenden Gründen verloren:

- Durch ein schriftliches Austrittsschreiben an den Vorstand mindestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahr. Im Falle einer nicht fristgemässen Kündigung bleibt der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig.
- Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Jahr geht die Mitgliedschaft automatisch verloren.
- Jedes Mitglied kann von SBF ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten nicht einhält, oder nicht im Interesse des Verbandes handelt. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt.
Einberufung: Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung eine schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Die Einberufung wird als Traktandum an der Generalversammlung behandelt. Die endgültige Entscheidung liegt bei letzterer.
- Im Todesfall

6. ANWENDBARES RECHT

Im Streitfall in Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Swiss Breaking Federation gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des/der Präsidenten/in.